



Vorlage an den Landrat

Postulat von Eric Nussbaumer (Nr. 2003/147) vom 19. Juni 2003: Kantonsreferendum zum Steuerpaket 2001

vom

1. Ausgangslage

Am 19. Juni 2003 reichte Eric Nussbaumer eine Motion betreffend Kantonsreferendum zum Steuerpaket 2001 (2003/147) ein, welche der Landrat gleichentags auf Antrag des Regierungsrates als Postulat überwies. Das Postulat, das von 16 Landrätinnen und Landräten mitunterzeichnet wurde, lautet wie folgt:

„Das Steuerpaket 2001 des Bundes soll eine Neuordnung der Familienbesteuerung, eine Änderung bei der Wohneigentumsbesteuerung sowie Erleichterungen bei der Stempelabgabe bringen. Das Eidg. Parlament wird voraussichtlich in der laufenden Session das Steuerpaket 2001 beschliessen. Die gesamten daraus resultierenden Ertragsausfälle werden beim Bund auf 2 Mrd. Franken beziffert. Gleichzeitig will der Bund mit einer 3,5-Milliarden-Sparübung (Entlastungsprogramm) diverse öffentliche Leistungen massiv abbauen.

Das Steuerpaket 2001 bringt folgende finanzielle Auswirkungen:

- Bei den direkten Bundessteuern entstehen Ausfälle von 2,0 Milliarden Franken (wobei 0,5 Mrd. bei den Kantonen durch ihre Anteile an der DBSt).
- Das Teilpaket Familienbesteuerung bringt alleine 1,22 Mrd. Franken weniger Einnahmen ab 2004.
- Zusätzlich zu den bereits erwähnten Einnahmenreduktionen der Kantone resultieren für die Kantone und Gemeinden ab 2009 erzwungene Ausfälle von rund 1,0 Mrd. Franken jährlich infolge der Änderungen der Wohneigentumsbesteuerung. Die Finanzdirektorenkonferenz lehnt die vorgesehene Systemänderung ab. Der vorgesehene Systemwechsel führe zu steuerlichen Ungerechtigkeiten zwischen Mietern und Wohneigentümern und erhöhe die prognostizierten Ausfälle für die Kantone wesentlich.

(Quelle: ESTV und FDK)

Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, gemäss Art. 141 der Bundesverfassung mit sieben weiteren Kantonen das Referendum (Kantonsreferendum) gegen das Steuerpaket 2001 zu ergreifen.

Die Ratskonferenz wird gebeten, die Traktandierung dieser Motion für die Landratsitzung vom 4. oder 18. September 2003 vorzusehen.“

2. Bericht des Regierungsrates

2.1 Übersicht über das Steuerpaket 2001

2.1.1 Botschaft des Bundesrats vom 28. Februar 2001

Am 28. Februar 2001 hat der Bundesrat seine Botschaft zum Steuerpaket 2001 veröffentlicht, welche Massnahmen in den drei Bereichen Ehepaar- und Familienbesteuerung, Wohneigentumsbesteuerung und Umsatzabgabe vorsah. Die wichtigsten Reformvorschläge lauteten:

a) Ehepaar- und Familienbesteuerung

Der Bundesrat hat sich nach langer Vorarbeit einer Expertengruppe und aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse bei der Ehepaar- und Familienbesteuerung für das Modell „Teilsplitting ohne Wahlrecht für Konsensualpaare“ entschieden. Anstelle des Vollsplittings (Divisor 2) sprach er sich für ein Teilsplitting mit dem Divisor 1,9 aus. Dieses Modell erlaubt in den meisten Fällen eine beträchtliche Entlastung der Ehepaare und Familien, ohne die Alleinstehenden zu stark zu belasten. Vor allem wäre mit dem Teilsplitting ermöglicht worden, den Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer von heute Fr. 5'600.-- auf Fr. 9'000.-- pro Kind zu erhöhen. Zudem sollte neben weiteren Abzügen ein Abzug für Kinderbetreuungskosten sowie eine pauschale Abzugsmöglichkeit für Prämien aus der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung eingeführt werden.

Diese Änderungsvorschläge hätten bei der direkten Bundessteuer Mindereinnahmen von Fr. 1'300 Mio. verursacht, wobei Fr. 910 Mio. auf die Bundeskasse und Fr. 390 Mio. auf die geringeren Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer entfallen wären.

b) Wohneigentumsbesteuerung

Unter Berücksichtigung der Arbeiten einer Expertenkommission und der Vernehmlassungsergebnisse schlug der Bundesrat bei der Wohneigentumsbesteuerung einen Systemwechsel vor, bei dem auf die Besteuerung des Eigenmietwerts verzichtet wird. Im Gegenzug sollte auch der Schuldzinsenabzug für Hypotheken auf selbst bewohnten Liegenschaften wegfallen. Mit einem begrenzten Unterhaltskostenabzug sollte den Anliegen der Wohneigentumsförderung, des Ener-

giesparens und der Denkmalpflege Rechnung getragen werden, und speziell zur Wohneigentumsförderung sollten für Ersterwerber ein auf 10 Jahre linear abnehmender Schuldzinsenabzug zugelassen sowie bis zum 45. Altersjahr eine steuerbegünstigte Bauspareinlage im Rahmen der Säule 3a eingeführt werden. Damit sich die Hauseigentümer auf das neue System einstellen können, war die Inkraftsetzung der Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung per 1. Januar 2008 vorgesehen.

Da die Aufhebung der Eigenmietwertbesteuerung insbesondere in Tourismuskantonen und stark touristisch ausgerichteten Gemeinden bei Zweitwohnungen zu hohen Einnahmeausfällen führen würde, schlug der Bundesrat die Einführung einer separaten Zweitwohnungssteuer vor. Diese neue Steuer sollte nur auf kantonaler Ebene eingeführt werden.

Im Bereich Wohneigentumsbesteuerung rechnete der Bundesrat per Saldo mit Ausfällen bei der direkten Bundessteuer von Fr. 120 – 150 Mio., wovon Fr. 85 – 105 Mio. auf den Bund und Fr. 35 – 45 Mio. auf die Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer entfallen wären.

c) Stempelabgaben

Das eidgenössische Parlament hatte bereits 1999 dringliche Massnahmen sowie 2000 ein dringliches Bundesgesetz im Bereich der Umsatzabgabe beschlossen. Diese waren befristet, bis eine sie ersetzende Bundesgesetzgebung beschlossen wird, längstens aber bis Ende 2002. Ziel dieser dringlichen Massnahmen war es, die Abwanderungsgefahr von Börsen- und Finanzgeschäften ins Ausland zu verhindern. Diese dringlichen Massnahmen sollten nun ins ordentliche Bundesrecht überführt werden. Die finanziellen Folgen (Steuerausfall von rund Fr. 320 Mio.) sind schon eingetreten; mit dem Steuerpaket werden in diesem Bereich somit keine neuen Einnahmeeinbussen mehr entstehen.

Die Kantone sind von den Änderungen bei den Stempelabgaben finanziell nicht negativ betroffen. Einige Kantone haben wegen der Arbeitsplätze im Bereich der Finanzdienstleistungen aber ein ausgesprochenes Interesse, dass diese Änderungen aufrechterhalten werden können.

2.1.2 Stellungnahme der Finanzdirektorenkonferenz und des Kantons Basel-Landschaft zu den Neuerungen

a) Finanzdirektorenkonferenz

Die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) hat sich von Anfang an sehr intensiv mit den vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere im Bereich der Ehepaar- und Familienbesteuerung und im Bereich der Wohneigentumsbesteuerung, befasst, handelt es sich hier doch um Regelungen, die direkt und massiv in das kantonale Steuerrecht und Steuersubstrat eingreifen. Einige der vom

Bund anvisierten Änderungen werden über das Steuerharmonisierungsgesetz auch für die Kantone verbindlich.

Im offiziellen Vernehmlassungsverfahren zum Expertenbericht *Ehepaar- und Familienbesteuerung* sprachen sich die Finanzdirektorinnen und -direktoren der Kantone für das „Teilsplitting ohne Wahlrecht“ aus. Die FDK lehnte ein Wahlrecht ab, weil es gegen den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung verstosse und der Verwaltungsaufwand für das Wahlrecht und die Kontrolle, ob es sich um echte Konsensualpaare handelt, zu aufwändig sei. Die FDK unterstützte im Weiteren den Vorschlag der Expertenkommission, die Kinderabzüge zu erhöhen und die Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte als Abzug zuzulassen.

Im offiziellen Vernehmlassungsverfahren zum Expertenbericht *Wohneigentumsbesteuerung* beurteilte die FDK diesen Bericht sehr kritisch. Ein Systemwechsel führe zu einer markanten Umverteilung der Steuerbelastung. Es wären hauptsächlich Altbesitzer, einkommensstarke Personen mit hohem Grenzsteuersatz, stark entschuldete Haus- und Wohnbesitzer und ein Grossteil der Altersrentner bevorzugt. Profitieren würden ebenfalls Zweitwohnungsbesitzer mit geringer hypothekarischer Belastung. Mehrbelastet würden dagegen Neueigentümer, die knapp kalkuliert und Eigentum im Vertrauen auf die Abzugsmöglichkeiten von Kapitalzinsen erworben hätten. Aus der Sicht der Eigentumsförderung sei ein Systemwechsel in diesem Sinne kontraproduktiv.

Aufgrund dieser Ergebnisse zog die FDK den vorläufigen Schluss, dass ein Systemwechsel gewisse Probleme löse, andererseits aber wieder neue, ebenso gravierende schaffe. Sie sah in einem Systemwechsel durchaus Vorteile wie der Wegfall von administrativen Aufwendungen zur Bemessung des Eigenmietwerts und war bereit, einen Systemwechsel zu prüfen. Die Situation der Alteigentümer sowie die rechtsgleiche Behandlung zwischen Wohneigentümern und Mietern sei vorgängig aber noch zu analysieren. Die vorgebrachte Forderung, bei einem Systemwechsel jenen Steuerpflichtigen, die mehr bezahlen müssten, durch zusätzliche Wahl- und Übergangsmöglichkeiten entgegen zu kommen, lehnte die FDK klar ab. Damit würde der Grundsatz der Haushaltsneutralität des Systemwechsels verletzt. Die öffentlichen Haushalte seien nicht in der Lage, den Systemwechsel durch den Verzicht auf bedeutende Steuereinnahmen zu finanzieren.

Die separate Zweitwohnungssteuer wurde von der FDK sehr kritisch gewürdigt. Sie sah aufgrund der zahlreichen, damit zusammenhängenden Probleme keine Chancen, für die Frage der Besteuerung von Zweitwohnungen eine Lösung zu finden.

Das neu einzuführende Bausparmodell lehnte die FDK ab.

b) Kanton Basel-Landschaft

Der Regierungsrat hatte verschiedentlich Gelegenheit, im Rahmen der offiziellen Vernehmlassungsverfahren zu den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen.

In seiner ersten Vernehmlassungsantwort zur Reform der *Ehepaar- und Familienbesteuerung* hat sich der Regierungsrat gegen das vom Bundesrat vorgeschlagene Teilsplittingverfahren ausgesprochen. Er hat dagegen das Modell der Individualbesteuerung klar favorisiert, bei dem auch Verheiratete getrennt besteuert werden. Die Erhöhung der Kinderabzüge und die Abzugsfähigkeit der Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte wurden vom Regierungsrat hingegen unterstützt. Weiteren Reformpunkten, die vom Bundesrat vorgeschlagen wurden, stand er kritisch bis ablehnend gegenüber. Insbesondere wurde der Haushaltsabzug abgelehnt, weil er das Gebot der rechtsgleichen Behandlung sowie die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletze.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde eine weitere Vernehmlassung durchgeführt. Da zu jenem Zeitpunkt die Individualbesteuerung nicht mehr zur Diskussion stand, sprach sich der Regierungsrat für das Teilsplittingmodell mit Divisor 1,9 ohne Wahlrecht für Konsensualpaare aus.

In seiner Stellungnahme zur *Wohneigentumsbesteuerung* kam der Regierungsrat nach Abwägung aller Vor- und Nachteile zum Schluss, dass der Systemwechsel abzulehnen sei und das bisherige System beibehalten werden sollte. Denn aus der Sicht des Kantons Basel-Landschaft hat sich das bisherige Besteuerungssystem bewährt und führt unter Berücksichtigung der massvollen Eigenmietwerte in Kombination mit einem angemessenen Mietkostenabzug kaum mehr zu Beanstandungen.

Das Baselbieter Bausparmodell, das durch eine parlamentarische Initiative von NR H.R. Gysin in die Beratungen eingebracht wurde und auf eidgenössischer Ebene verankert werden soll, wurde vom Regierungsrat selbstverständlich unterstützt.

2.1.3 Die durch die eidgenössischen Räte beschlossene Vorlage

Das Steuerpaket 2001 ist in den eidgenössischen Räten in der Junisession 2003 nach langer Behandlungszeit und nach Durchführung einer Einigungskonferenz verabschiedet worden. Die Zustimmung zur Vorlage in der Schlussabstimmung in den Kammern erfolgte im Nationalrat mit 97 zu 69 Stimmen und im Ständerat mit 30 zu 13 Stimmen. Die Referendumsfrist gegen das Steuerpaket 2001 läuft am 9. Oktober 2003 ab.

Das Paket sieht – teilweise in Abweichung zur Botschaft des Bundesrats – im einzelnen folgende Neuerungen vor:

a) Ehepaar- und Familienbesteuerung

- Bei den Ehepaaren werden die Einkommen der Partner weiterhin zusammengezählt und zur Berechnung des Steuersatzes neu mit dem Divisor 1,9 geteilt (System des Teilsplittings). Der heutige Zweitverdienerabzug von max. Fr. 7'000.-- fällt für Ehepaare weg.
- Für Steuerpflichtige, die allein oder nur mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen, gilt neu ein Haushaltsabzug von Fr. 11'000.--.
- Alleinerziehende, d.h. steuerpflichtige Personen, die allein mit minderjährigen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen, können zusätzlich 3 Prozent des Reineinkommens, maximal Fr. 5'500.-- abziehen.
- Jedem Steuerpflichtigen steht daneben ein allgemeiner Abzug von Fr. 1'400.-- zu. In Kombination mit dem neuen Tarif und dem genannten Haushaltsabzug soll damit das Existenzminimum steuerlich befreit werden.
- Der Kinderabzug wird von Fr. 5'600.-- auf Fr. 9'300.-- pro Kind erhöht.
- Für die berufsbedingten Kinderbetreuungskosten durch Dritte können neu maximal Fr. 7'000.-- pro Kind abgezogen werden.
- Ein neuer Pauschalabzug für die Krankenkassenprämien – entsprechend dem jeweiligen kantonalen Durchschnitt – ersetzt den bisherigen Abzug für Versicherungsprämien.

Diese Änderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer führen zu Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer von total rund Fr. 1'220 Mio., wovon Fr. 366 Mio. auf den Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer entfallen (gemäss Botschaft des Bundesrats: Fr. 1'300 Mio. / Fr. 390 Mio.). Die Inkraftsetzung ist vorbehältlich einer Referendumsabstimmung auf den 1. Januar 2004 vorgesehen.

Von den Reformen bei der Ehepaar- und Familienbesteuerung ist infolge Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes ein Voll- oder Teilsplittingsystem zwingend auf kantonaler Ebene umzusetzen. In der Bestimmung des anzuwendenden Divisors bleiben die Kantone jedoch frei. Zudem ist ein Abzug für die Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte zwingend einzuführen, wobei der Höchstbetrag des Abzugs nach kantonalem Recht zu bestimmen ist. Ebenfalls zwingend ist der Versicherungsabzug neu wie im Bundessteuerrecht zu regeln. Zwingend einzuführen sind auch die steuerliche Befreiung des Existenzminimums sowie eine Entlastung von Alleinerziehenden, wobei die Kantone bei deren Ausgestaltung frei sind. Die Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes im Bereich der Ehepaar- und Familienbesteuerung sind bis zum 1. Januar 2009 auf kantonaler Ebene umzusetzen.

b) Wohneigentumsbesteuerung

- Die Eigenmietwertbesteuerung wird abgeschafft.
- Liegenschaftsunterhaltskosten, die Fr. 4'000.-- übersteigen, können voll abgezogen werden.
- Der Schuldzinsenabzug wird abgeschafft. Ersterwerber von selbstbewohnten Eigenheimen können in den ersten 5 Jahren Schuldzinsen für die Hypotheken von maximal Fr. 7'500.-- (Ehepaare Fr. 15'000.--) abziehen. In den folgenden 5 Jahren reduziert sich der Abzug jährlich um 20 Prozent.

- Beim Bausparen wird das Baselbieter Modell übernommen. Volljährige Personen, die noch keine 45 Jahre alt sind, können für den späteren Erwerb von Wohneigentum mittels eines Bausparvertrags jährlich während fünf bis zehn Jahren maximal den doppelten Betrag der kleinen Säule 3a auf ein Bausparkonto einzahlen und vom Einkommen abziehen (für Ehepaare das Doppelte).
- Eine Zweitwohnungssteuer ist einzuführen.

Diese Änderungen des Bundesgesetzes über die direkten Bundessteuern führen zu Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer von total rund Fr. 480 Mio., wovon Fr. 144 Mio. auf den Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer entfallen (Beträge gemäss Botschaft des Bundesrats: Fr. 120 - 150 Mio. / Fr. 35 – 45 Mio.). Die Inkraftsetzung ist vorbehältlich einer Referendumsabstimmung auf den 1. Januar 2008 vorgesehen.

Die Bestimmungen des Bundessteuerrechts im Bereich der Wohneigentumsbesteuerung sind in gleicher Weise in das Steuerharmonisierungsgesetz eingeflossen. Die Kantone haben also zwingend auch den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung mit den gleichen Abzugsmöglichkeiten wie beim Bund umzusetzen. Dies hat vorbehältlich einer Referendumsabstimmung per 1. Januar 2008 zu geschehen.

c) Stempelabgaben

- Die im Dringlichkeitsrecht auf anfangs 2001 beschlossenen Massnahmen (Befreiung gewisser ausländischer institutioneller Anleger und schweizerischer Anlagefonds von der Umsatzabgabe) werden ins Dauerrecht überführt.
- Zusätzlich werden auf 2004 Entlastungen von der Umsatzabgabe für gewisse Geschäfte mit ausländischen Banken und ausländische „Corporates“ eingeführt.
- Die Freigrenze bei der Emissionsabgabe wird ab 2004 von Fr. 250'000.-- auf Fr. 1 Mio. erhöht.

Mit den Änderungen des Stempelsteuergesetzes werden auf Bundesebene die bereits beschlossenen Mindereinnahmen von rund Fr. 310 Mio. bestätigt (Betrag gemäss Botschaft des Bundesrats: Fr. 320 Mio.). Die Kantone sind davon nicht betroffen.

d) Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen

Mit den von beiden Räten gutgeheissenen Beschlüssen kommt es bei den Bundessteuern zu Steuerausfällen von Fr. 1'220 Mio. bei der Ehepaar- und Familienbesteuerung, Fr. 480 Mio. bei der Wohneigentumsbesteuerung und Fr. 310 Mio. bei den Stempelabgaben. Das sind total Fr. 2'010 Mio., d.h. Fr. 240 Mio. mehr als vom Bundesrat vorgeschlagen. Davon entfallen Fr. 1'500 Mio. auf den Bund und Fr. 510 Mio. auf die Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer.

2.2 Würdigung der Vorlage aus kantonaler Sicht

2.2.1 Die finanziellen Auswirkungen des Pakets für Basel-Landschaft

Die Steuerverwaltung hat Berechnungen und Schätzungen zu den Auswirkungen des Steuerpakets 2001 für unseren Kanton vorgenommen. Die nachfolgend aufgeführten Zahlen sind allerdings mit grossen Unsicherheiten behaftet, da im heutigen Zeitpunkt einige Faktoren nicht klar festgestellt resp. definiert werden können. So weiss niemand, wie sich die Krankenkassenprämien in den nächsten Jahren entwickeln werden und wie hoch der pauschalierte Abzug für die obligatorische Krankenpflegeversicherung im Zeitpunkt der kantonalen Umsetzung der Ehepaar- und Familienbesteuerung sein wird. Ebensowenig bestehen gefestigte Erfahrungszahlen über die Anzahl der künftig geltend gemachten Abzüge für Drittbetreuungskosten. Zudem ist noch nicht definiert, bis zu welchem Maximalbetrag diese Kosten im Kanton abzugsfähig sein sollen. Auch die Auswirkungen des Wegfalls des Schuldzinsenabzugs lassen sich nicht im Detail berechnen, da im heutigen Datenbestand der Steuerverwaltung keine Unterscheidung zwischen privaten und geschäftlichen und zwischen Hypothekar- und übrigen Schuldzinsen gemacht wird. Die Auswirkungen der neuen Tarifstruktur für die Einkommenssteuer oder die allfällige Einführung oder Erhöhung weiterer Abzüge, die im Rahmen der Umsetzung der Ehepaar- und Familienbesteuerung im Ermessen des Kantons liegen, sind heute noch nicht bekannt. Diese Liste der Vorbehalte zu den Berechnungen könnte beliebig fortgesetzt werden. Auch der Umstand, dass zwischen den Zahlen, die bei der Beantwortung der dringlichen Interpellation von Esther Maag vom 19. Juni 2003 bekannt gegeben wurden, und der nachfolgenden Aufstellung eine Differenz besteht, weist auf die Schwierigkeiten bei den Berechnungen bzw. Schätzungen hin.

Mit folgenden finanziellen Auswirkungen ist aufgrund bisheriger Berechnungen infolge der Umsetzung des Steuerpakets 2001 in unserem Kanton also zu rechnen:

Direkte Auswirkungen der *Ehepaar- und Familienbesteuerungsreform*

- Einführung pauschalierter Abzug für Krankenpflegeversicherung	- Fr. 36 Mio.
- Abzug für Kinderbetreuungskosten durch Dritte	- Fr. 5 Mio.
- Wegfall Bundessteueranteil	- Fr. 9 Mio.
- Weitere kantonale Entlastungen	p.m.
<i>Total Ehepaar- und Familienbesteuerung</i>	- Fr. 50 Mio.

Direkte Auswirkungen der *Wohneigentumsbesteuerungsreform*

- Abschaffung Eigenmietwert	- Fr. 39 Mio.
- Abschaffung Mietkostenabzug	Fr. 24 Mio.
- Wegfall Schuldzinsenabzug und Einführung beschränkter Schuldzinsenabzug für Neuerwerber	Fr. 51 Mio.
- Wegfall Unterhaltskostenabzug und Einführung limitierter Abzug der Unterhaltskosten	Fr. 13 Mio.
- Einführung Bausparen	Fr. 0 Mio.

- Einführung Zweitwohnungssteuer	p.m.
- Wegfall Bundessteueranteil	- Fr. 4 Mio.
<i>Total Wohneigentumsbesteuerung</i>	<i>Fr. 45 Mio.</i>

Total Steuerpaket 2001 - Fr. 5 Mio.

Hinzu kommen die finanziellen Auswirkungen bei der Gemeindesteuer. Diese fallen je nach Gemeinde unterschiedlich hoch aus. Insbesondere sind Gemeinden mit hohem Mieteranteil anders betroffen als solche mit hohem Wohneigentümeranteil. Geht man von einem durchschnittlichen Gemeindesteuerfuss von 60% aus, ergeben sich aus obiger Aufstellung negative finanzielle Folgen für die Gemeinden von rund Fr. 3 Mio. Selbstverständlich gelten die oben gemachten Vorbehalte auch hier.

2.2.2 Würdigung des Steuerpakets

Beim Steuerpaket 2001 des Bundes sind eine Vielzahl von politischen Anliegen verwirklicht worden und alle Reformpunkte (Ehepaar- und Familienbesteuerung, Wohneigentumsbesteuerung und Stempelabgabe) sind auf Gedeih und Verderben miteinander verknüpft. Mit der Gutheissung dieser Steuerreform werden daher auch die weniger guten Revisionspunkte umgesetzt, und mit der Ablehnung der Reform sagt man auch nein zu den guten Punkten. Es sind bei einer Würdigung entsprechend die Vor- und die Nachteile des Steuerpakets 2001 aus kantonaler Sicht gegeneinander abzuwägen.

a) Vorteile

Folgende Vorteile sind anzuführen:

- Die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung ist ein altes und dringendes Anliegen. Damit wird nicht nur die bei der direkten Bundessteuer verfassungswidrige ungleiche Besteuerung von Verheirateten und Konsensualpaaren beseitigt, sondern es werden auch allgemein Familien mit Kindern z.T. massgeblich entlastet.
- Mit der Inkraftsetzung der Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes kann auch auf kantonaler Ebene die seit langem geforderte Reform der Familienbesteuerung umgesetzt werden. Die Ehepaar- und Familienbesteuerung ist als solches grundsätzlich von keiner Seite bestritten und wird vom Regierungsrat – obwohl nicht alle seine in den Vernehmlassungen vorgebrachten Vorschläge berücksichtigt wurden – in der vorliegenden Form bejaht.
- Die Steuerentlastungen für Familien stärken das angeschlagene Vertrauen der Konsumenten und werden dadurch der derzeit lahmen Schweizer Wirtschaft dringend notwendige Impulse verleihen.
- Das Steuerpaket 2001 hat für den Baselbieter Fiskus – bei allen Vorbehalten, die den Berechnungen zugrunde liegen, – keine massgebenden, negativen finanziellen Auswirkungen.

gen. Damit besteht weiterhin in beschränktem Rahmen die Möglichkeit weiterer Steuergesetzrevisionen auf kantonaler Ebene.

- Die Umsetzung der Wohneigentumsbesteuerung führt zu einer Beendigung der Diskussionen und Debatten über die Höhe des Mietkostenabzugs als Ausgleich für die tiefen Eigenmietwerte.
- Die Beibehaltung des Baselbieter Bausparmodells ist gesichert.
- Mit dem beschränkten Hypothekarzinsenabzug für Neuerwerber selbstbewohnten Wohneigentums und der Einführung des Bausparmodells wird immer noch durch fiskalische Massnahmen – allerdings auf tieferem Niveau – das Wohneigentum gefördert.
- Mit der Revision der Stempelabgaben werden steuerliche Nachteile gegenüber der internationalen Konkurrenz abgebaut. Der Finanzplatz Schweiz wird gestärkt und insbesondere die KMU profitieren von der Heraufsetzung der Freigrenze bei der Emissionsabgabe.
- Die Fiskal- und Staatsquoten sind in den vergangenen Jahren parallel und im internationalen Vergleich übermässig angestiegen. Die Annahme des Steuerpakets 2001 hat einen positiven Einfluss auf diese Entwicklung und setzt ein wichtiges Signal für den Wirtschaftsstandort Schweiz.

b) Nachteile

Als Nachteile des Steuerpakets 2001 sind anzuführen:

- Infolge der hohen Abzüge bei der direkten Bundessteuer im Bereich der Ehepaar- und Familienbesteuerung dürfte ein politischer Druck entstehen, auf kantonaler Ebene die gleichen Abzüge einzuführen oder die bestehenden auf Bundesrechtsniveau anzuheben.
- Die vom Kanton Basel-Landschaft über steuerliche Anreize betriebene Wohneigentumsförderung fällt in der heutigen Form weg. Dadurch verliert unser Kanton die Spitzenposition in diesem Bereich und einen Standortvorteil im interkantonalen Wettbewerb.
- Der Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung ist steuersystematisch fragwürdig. Eine Abschaffung des Eigenmietwerts hätte eigentlich auch den Wegfall der Abzugsmöglichkeiten zur Folge haben müssen. Dies und die fehlende Ertragsneutralität des Systemwechsels sind die Gründe, weshalb die FDK sich gegen das Steuerpaket 2001 ausgesprochen hat.
- Die finanziellen Auswirkungen des Steuerpakets lassen sich nicht zuverlässig berechnen, da sie von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, die heute noch unbekannt sind. Zudem sind die Auswirkungen der Entlastungsmassnahmen 2003 auf die Kantone und Gemeinden noch nicht klar.
- Teile des Steuerpakets 2001 verletzen die kantonale Tarifhoheit. So wird in diese mit der Vorschrift zur Einführung eines Voll- oder Teilsplittingsystems und der Festlegung der Grenzwerte für den Abzug von Schuldzinsen bei Neuerwerb von Wohneigentum und für den Abzug der zulässigen Liegenschaftsunterhaltskosten eingegriffen.

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass bei Würdigung aller aufgeführten Punkte die Vorteile des Steuerpakets 2001 überwiegen. Insbesondere die Umsetzung der Ehepaar- und Familienbesteuerung ist ein dringendes Anliegen, dass nun endlich umgesetzt werden muss. Da aus heutiger Sicht keine einschneidenden finanziellen Auswirkungen auf die Steuereinnahmen in unserem Kanton zu erwarten sind, können die Nachteile der missglückten Reform der Wohneigentumsbesteuerung in Kauf genommen werden. Es ist an dieser Stelle aber ausdrücklich festzuhalten, dass es sich aus der Sicht des Regierungsrats beim Steuerpaket 2001 um keinen grossartigen Wurf des eidgenössischen Parlaments handelt. Die darin enthaltenen Mängel rechtfertigen aber nicht eine Ablehnung des gesamten Pakets.

2.3 Kantonsreferendum

Die Ergreifung des Kantonsreferendums muss wohl überlegt sein und rechtfertigt sich nur dann, wenn die von den eidgenössischen Räten beschlossene Bundeslösung offensichtlich unhaltbar ist. Die Schwelle des Annehmbaren oder Vertretbaren aus Sicht des Kantons müsste deutlich überschritten werden, und es müsste ein qualifizierter Unmut auf kantonaler Ebene feststellbar sein. Dies ist aber vorliegend nicht der Fall, denn das Steuerpaket 2001 wird je nach politischer Ausrichtung als annehmbar oder als inakzeptabel bezeichnet. Ein Konsens für eine klare Ablehnung desselben ist nicht auszumachen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass das vom National- und Ständerat nach einer Einigungskonferenz letztendlich beschlossene Steuerpaket 2001 bereits einen ausgiebigen und langwierigen politischen Entscheidungsprozess durchgemacht hat. Die dabei herausgekommene Lösung ist zwar nicht optimal, sie kann aber auch nicht als offensichtlich inakzeptabel bezeichnet werden.

Ferner müssten bei einer allfälligen Abstimmung die Chancen des Obsiegens deutlich gegeben sein, was hier stark zu bezweifeln ist. In diesem Zusammenhang taucht auch die Frage auf, wer überhaupt und mit welchen finanziellen Mitteln einen Abstimmungskampf führen soll.

Unter Berücksichtigung der überwiegenden Vorteile, die für das Steuerpaket 2001 sprechen, und der oben gemachten Überlegungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Ergreifung des Kantonsreferendums nicht gerechtfertigt ist.

3. Antrag

Aus den vorstehend genannten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Kantonsreferendum nicht zu unterstützen und das Postulat abzuschreiben.

Liestal,

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Präsident:

der Landschreiber: